

Sitzungsvorlage

öffentlich

2017/09/076

Betreff

Entwicklung Südfriedhof

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	TOP	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss Trittau (Vorberatung)		30.05.2017	Ö

Sachverhalt:

Vorbemerkungen zum Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.02.2017 wurde über die künftige Entwicklung des Südfriedhofs gesprochen. Für die Beratung im Hauptausschuss am 30.05.2017 sollen folgende Themen von der Verwaltung näher erläutert werden:

- Kostendeckungsgrad
- Keine Erneuerung des Glockenturms und keine Sanierung der Kapelle
- Was kann stattdessen damit gemacht werden
- Kann der Friedhof aufgegeben werden
- Ist eine engere Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde möglich
- Rücknahme der Friedhofserweiterungsfläche

Vorstehende Liste ist nicht abschließend.

Bereits in der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.02.2015 wurde über den Fortbestand der Kapelle auf dem Südfriedhof beraten und beschlossen:

„Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Kapelle des Südfriedhofs weiterhin für die Durchführung von Trauerfeiern zur Verfügung zu stellen. Sanierungsmaßnahmen, die über das Maß der Gebäudeunterhaltung hinausgehen, werden nicht durchgeführt. Alle weiteren Unterhaltungsmaßnahmen sollen berücksichtigen, dass ein späterer Abriss der Kapelle bei Erhalt des Nebengebäudes möglich bleibt.

Für die Beheizung des Nebengebäudes ist dieses mit Wandkonvektoren auszustatten. Um die Stromkosten so gering wie möglich zu halten, ist eine Zeitschaltautomatik zu installieren. Die Kosten betragen voraussichtlich 2.000,00 €. Die Kapelle wird mit einem Gasgebläse beheizt.

Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin nach Alternativen für einen konfessionslosen Andachtsraum zu suchen.“

Pflicht zum Betreiben eines kommunalen Friedhofs

Es ist zu klären, ob eine Schließung des gemeindeeigenen Friedhofes rechtlich möglich ist verbunden mit der Frage, ob die Gemeinde zum Erhalt des Friedhofes gesetzlich verpflichtet ist. Hierzu regeln die Vorschriften der §§ 30 und 22 Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) die konkreten Einzelheiten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BestattG können Träger von Friedhöfen sein:

1. die Gemeinden (hier die Gemeinde Trittau) oder
2. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften (hier die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trittau)

Gemäß § 2 Satz 1 BestattG hat die Gemeinde Trittau sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht gedeckt ist. Der vorbenannte Bedarf wäre gedeckt, sofern mindestens die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen möglich ist, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind (siehe hierzu § 22 Abs.1 BestattG).

Könnte dieser Bedarf auch durch den alleinigen Betrieb des Friedhofes der Kirchengemeinde sichergestellt werden, so würde grundsätzlich eine Schließung des gemeindeeigenen Friedhofs möglich sein.

Da in einem solchen Fall die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten würde noch die Bestattungen durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit (Simultanfriedhof) sichergestellt werden könnten, hätte die Kirchengemeinde gemäß § 22 Abs. 2 BestattG sicherzustellen, dass die Bestattungen im entsprechenden Umfang auch für Nichtangehörige der Konfession zu ermöglichen sind. In diesen Fällen hätte die Kirchengemeinde einen Rechtsanspruch, wonach sich die Gemeinde Trittau an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen hätte, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung wären vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Die Pflicht des § 22 Abs. 2 BestattG über die Beisetzung von Nichtangehörigen der Konfession sollte ebenfalls in einem Vertrag konkretisiert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Trittau gesetzlich nicht zur Unterhaltung eines gemeindeeigenen Friedhofs verpflichtet ist, sofern die Bestattungen im Rahmen des Bedarfs (§ 22 BestattG) durch einen oder mehrere andere Betreiber, in diesem Fall die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trittau, sichergestellt ist. Aller Voraussicht nach würde die Kapazität des kirchlichen Friedhofs ausreichen, und die Kirchengemeinde wäre damit alleinige Anbieterin. Damit hätte sie einen Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

Kann der bestehende öffentliche Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt/sichergestellt werden, wäre die Gemeinde Trittau gemäß § 20 Abs. 2 BestattG zum Betreiben eines eigenen kommunalen Friedhofes verpflichtet.

Gemäß § 21 Abs. 2 BestattG ist zu erwähnen, dass die Entwidmung nur erfolgen darf, wenn **alle** Ruhezeiten abgelaufen sind. Diese Frist darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die Leichen und Urnen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vorher umgebettet worden sind.

Kosten für die Schließung des Südfriedhofs

Die Entwidmung und Schließung des Friedhofs ist gem. § 21 Abs. 2 BestattG erst möglich, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind. Gem. § 9 Friedhofssatzung beträgt die Ruhefrist grundsätzlich 25 Jahre; für Urnen beträgt sie 20 Jahre. Das bedeutet, dass nach Zulassung der letzten Beisetzung der Südfriedhof für mindestens weitere 20 bis 25 Jahre in Betrieb bleiben muss. Inhabern von Wahlgräbern, die dann gegebenenfalls ihr bereits erworbenes Recht auf Belegung mit weiteren Angehörigen nicht mehr ausüben können, wären Alternativen auf benachbarten Friedhöfen zu ermöglichen bzw. wären ihnen die bereits gezahlten Grabnutzungsgebühren anteilig zu erstatten.

Der Pflege- und Unterhaltungsaufwand wird sich im Laufe der Jahre verringern. Dennoch sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Wege, bauliche Anlagen, Grünanlagen und

Grabanlagen (insbesondere Absenkschäden) in verkehrssicherem und ordentlichem Zustand zu erhalten. Der Arbeitsaufwand für den Friedhofsgärtner würde sich im Laufe der Jahre stetig verringern. Gleichwohl müsste er weiterhin beschäftigt sein. Er könnte die übrige Zeit dann im Bauhof eingesetzt werden.

Nach vorsichtig geschätzten Berechnungen (bei Bedarf würden genauere Berechnungen für eine eventuell spätere Sitzung des Haupt-ausschusses ermittelt) würden für die Abwicklung des Friedhofs voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

		jährlich	
jährliche Ausgabe lt. Rechnungsergebnis 2016	100 %	124.221 €	
jährliche Ausgaben für 1 bis 5 Jahre nach der letzten Beisetzung	90 %	111.789 €	558.945 €
jährliche Ausgaben für 6 bis 10 Jahre nach der letzten Beisetzung	80 %	99.376 €	469.880 €
jährliche Ausgaben für 11 bis 15 Jahre nach der letzten Beisetzung	70 %	86.954 €	434.770 €
jährliche Ausgaben für 16 bis 20 Jahre nach der letzten Beisetzung	50 %	62.110 €	310.550 €
jährliche Ausgaben für 21 bis 25 Jahre nach der letzten Beisetzung	30 %	37.266 €	<u>186.330 €</u>
Unterhaltungskosten für 25 Jahre			1.960.475 €

Dazu kämen dann die Kosten für die abschließende Einebnung der Fläche sowie einer möglichen Begrünung.

Während dieser 25 Jahre würden die jährlichen Einnahmen von bislang rund 65.000 € schlagartig sinken. Verbleibende jährliche Einnahmen wären:

Nutzung Leichenhalle	15.000 €
Rasenschnitt	1.000 €
jährlich zusammen	16.000 €

Somit ergäbe sich folgender Saldo:

voraussichtliche Unterhaltungskosten für 25 Jahre		1.960,475 €
voraussichtliche Einnahmen für 25 Jahre	./.	<u>400.000 €</u>
Saldo		1.560.475 €

Wenn die Gemeinde Tritttau ihren kommunalen Friedhof schließt und damit die Kirchengemeinde alleiniger Anbieter ist, wird diese mit großer Wahrscheinlichkeit die Gemeinde Tritttau auffordern, sich an den ungedeckten Kosten für den von ihr betriebenen Simultanfriedhof zu beteiligen. Besonders stellt sich dann auch die Frage nach dem Weiterbetrieb der Leichenhalle. Zurzeit ist auf dem kirchlichen Friedhof keine vorhanden.

Entfällt der kommunale Friedhof, wäre die Kirchengemeinde alleinige Anbieterin für die Gemeinde Tritttau und zahlreiche benachbarte Gemeinden der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

Erhaltungszustand Kapelle, Leichenhalle und Nebengebäude mit WC-Anlagen

Der Hauptausschuss hat lt. Beschluss vom 10.02.2015 empfohlen,

„.....die Kapelle des Südfriedhofs weiterhin für die Durchführung von Trauerfeiern zur Verfügung zu stellen. Sanierungsmaßnahmen, die über das Maß der Gebäudeunterhaltung hinausgehen, werden nicht durchgeführt. Alle weiteren Unterhaltungsmaßnahmen sollen berücksichtigen, dass ein späterer Abriss der Kapelle bei Erhalt des Nebengebäudes möglich bleibt.“

Die Leichenhalle sowie die WC-Anlagen im Nebengebäude sind in einem guten Zustand. Ebenso ist das Vordach der Kapelle in Ordnung. Die dazugehörige Trägerkonstruktion wurde vor einiger Zeit geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die tragenden Balken in einem guten Zustand sind und nur die außen zu sehende Holzverkleidung etwas in die Jahre gekommen ist. Die Elektrik der Kapelle wurde letztes Jahr überprüft und die notwendigen Reparaturen wurden durchgeführt. Somit ist auch diese in ordentlichem Zustand.

Die unregelmäßige Beheizung der Kapelle im Winterhalbjahr zeigt erste Folgen im Innenraum. Aufgrund von Feuchtigkeit löst sich langsam der Putz von der Decke und den Wänden („blüht aus“). Vor allem im Bereich der Fußleisten ist dies lt. beigefügten Fotos Anlage 1 gut erkennbar. Auch lösen sich im Fußboden durch Feuchtigkeit die Fugen.

Aufgrund eines undichten außenliegenden Fallrohrs ist es dazu gekommen, dass die Innenwand des Abstellraumes feucht geworden ist. Der Putz hat sich bereits von der Wand gelöst. Das undichte Fallrohr muss unbedingt repariert werden. Gegebenenfalls ist auch das Dach an dieser Stelle zu prüfen und auszubessern. Derzeit wird ungefähr alle sechs Monate das Fallrohr durch den Bauhof neu isoliert, um ein weiteres Eindringen des Wassers zu verhindern.

Wird die Kapelle weiterhin unregelmäßig beheizt, werden die Feuchtigkeitsschäden an Decke, Wänden und Fußboden in nächster Zeit voranschreiten. Fallen sie herab, wird die Kapelle für Trauerfeiern nicht mehr nutzbar sein, da solche baulichen Mängel keinen angemessener Rahmen für eine Trauergemeinde darstellen.

Die in den letzten fünf Jahren entstandenen Unterhaltungskosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Darüber hinaus wurde bei einem örtlichen Rückbaubetrieb nachgefragt, welche Kosten für den Abriss der Kapelle entstehen. Demnach ergibt sich ein voraussichtlicher Gesamtbetrag von 33.772,20 € einschließlich Mehrwertsteuer (Abbruch Glockenturm, Kühlraum, Sozialräume und Gerätelager sind nicht Bestandteil des Angebotes; nicht ausdrücklich genannte kontaminierte Stoffe sind in der Kalkulation nicht enthalten).

Nicht geklärt wurde, welche Kosten für die Trennung der Versorgungsleitungen vom Nebengebäude entstehen. Außerdem wäre die neue Außenwand des Nebengebäudes zu verstärken. Die Kosten dafür sind bislang nicht bekannt.

In den Jahren von 2014 bis 2016 wurde die Kapelle wie folgt genutzt:

	HH-Jahr 2014	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
Anzahl der Trauerfeiern	11	4	4
Gebühreneinnahmen (30 € je Trauerfeier)	3.850 €	1.400 €	1.400 €

Die Anzahl der Trauerfeiern hat sich verringert, weil die Kirchengemeinde für die Nutzung der Kirche lediglich eine Gebühr von 200 € erhebt und auch Nichtmitgliedern die Nutzung ermöglicht. Zurzeit erhebt die Gemeinde Trittau für die Nutzung der Kapelle 350,00 €. Es ist vorgesehen, diese Gebühr auf 200,00 € zu verringern.

Wegen des baulichen Zustandes im Innenraum wird voraussichtlich kurz- bis mittelfristig darüber zu beraten sein, ob die Kapelle weiterhin für Trauerfeiern zur Verfügung stehen soll.

Gebührenanpassungen

Bereits in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 27.09.2016 wurde darauf hingewiesen, dass weitere Gebührenerhöhungen zu Einnahmeausfällen durch Ausweichen auf andere Begräbnisstätten führen könnten. Hintergrund dafür ist, dass die Bestattungskultur einem fortgesetzten Wandel unterworfen ist. Es besteht ein Trend zu anonymer, Wald- oder Seebestattung ohne eigne Grabstätte. Damit geht die Bindung zum örtlichen Friedhof verloren und es verringert sich die Nachfrage. Bei den verbleibenden Bestattungen werden häufiger kostengünstigere Urnenbestattungen gewählt. Durch den am Ort vorhandenen Nordfriedhof der Kirchengemeinde besteht sogar bei Angeboten vor Ort ein gewisser Kostenwettbewerb. In der Vergangenheit wurden bereits neue Gebührentatbestände für neue Bestattungsformen aufgenommen und versucht, im vorhandenen Wettbewerbsrahmen die noch gerade am Markt durchsetzbare Gebühr festzulegen.

Die Gebühren der beiden örtlichen Friedhöfe wurden einander gegenüber gestellt. Dort, wo die Kirchengemeinde höhere Gebühren erhebt, sollte die Gemeinde Trittau ihre Gebühren entsprechend anheben; im umgekehrten Fall sollte die Gemeinde Trittau ihre Gebühren möglichst auf das Niveau der Kirchengemeinde verringern (z. B. Nutzung der Kapelle).

Die neuen Bestattungsformen wie Baumgräber, Stehle mit Namensplakette und Rasengräber mit liegendem Grabstein werden gut nachgefragt. Besonders die Baumgräber finden Zu-spruch. Mit einem verstärkten Angebot in diesem Bereich könnte die Attraktivität des Süd-friedhofs gesteigert werden, so dass sich die Anzahl der Bestattungen nicht verringert und bestenfalls erhöht. Dafür müssten aber zunächst Investitionen getätigt werden.

In der Anlage 3 sind die Einnahmen für die jeweiligen Gebührenpositionen aufgeführt.

Erweiterungsflächen Friedhof

2005 wurden Überlegungen angestellt, die Erweiterungsfläche des Südfriedhofs zu über-planen und dort eine Wohnbebauung auszuweisen. Gemäß den Darlegungen in der damaligen Begründung wurde ein Bedarf für die Friedhofsfläche von der Gemeinde nicht mehr gesehen, da sich das Bestattungswesen wesentlich verändert hat. Die entsprechende 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde sowohl vom Kreis Stormarn als auch vom Land Schleswig-Holstein abgelehnt. Begründet wurde dies mit dem Hinweis, dass der Bereich Bestandteil des regionalen Grünzuges ist. Dort soll insbesondere nicht planmäßig gesiedelt werden. Die Überplanung dieser ökologisch hochwertigen Flächen fand deshalb keine Zustimmung.

Die Fläche war und ist auch zurzeit verpachtet und dient der Haltung von Schafen. Der aktuelle Pachtvertrag wurde für den Zeitraum vom 01.06.2007 bis zum 31.05.2017 geschlossen und steht somit unmittelbar vor einer Erneuerung. Dieses ist für die weiteren Überlegungen zur Entwicklung des Südfriedhofs unerheblich, da lt. jetzigem und künftigem Vertrag der Verpächter zu jeder Zeit mit 6-monatiger Frist eine Kündigung für Flächen vor-nehmen kann, die für Friedhofserweiterungen oder andere öffentliche Zwecke genutzt oder die verkauft werden sollen.

Ein Teil dieser Fläche wurde im Herbst 2015 für eine Ausgleichspflanzung genutzt (die verpachtete Fläche hat sich dadurch verringert). Den Wunsch der Gemeinde nach einer abwechslungsreichen Bepflanzung mit unterschiedlichen Bäumen und Sträuchern zur Bereicherung von Flora und Fauna hat der Kreis Stormarn leider abgelehnt. Stattdessen wurden zu den bereits vorhandenen Buchen weitere gepflanzt. Auf der verbliebenen Fläche besteht durchaus die Möglichkeit, mit voraussichtlich geringem Aufwand neue Bäume anzupflanzen, um dort später Baumgräber (oder auch Rasengräber vor besonders schön blühenden/wachsenden Sträuchern/Kleinbäumen) anbieten zu können. Der Zaun des Friedhofs müsste dafür in Teilen verlegt werden, aber auch das wäre keine besonders große

Maßnahme. Insofern bestünde dort die Möglichkeit, den Friedhof zukunftsfähig zu machen, wenn es gewünscht ist.

Ansonsten ist davon auszugehen, dass eine anderweitige Nutzung der Flächen für gewinnbringende Verkäufe nicht geeignet ist.

Engere Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde

Hierzu hat es bereits früher Gespräche mit der Kirchengemeinde gegeben. Aus grundsätzlichen Überlegungen sieht diese dafür keine Möglichkeit. Gemeinsame Nutzung von Geräten und Material bietet sich schlichtweg nicht an. Auch eine Zusammenarbeit des Personals ist problematisch und war von dort nicht gewünscht.

Alternative Formen der Bestattung

Die Hansestadt Lübeck hat auf bestimmten Friedhöfen die Möglichkeit der islamischen Bestattung geschaffen. Dazu haben vorher eingehende Abstimmungen mit Vertretern verschiedener islamischer Gruppierungen stattgefunden. Dazu ist anzumerken, dass im Stadtgebiet etwa 10.000 Muslime leben. Viele wohnen und leben dort bereits Jahrzehnte. Die Familien sind dort ansässig geworden und möchten ihre verstorbenen Angehörigen in näherer Umgebung bestatten und die Gräber besuchen.

Besonderheiten der islamischen Bestattung:

- Grabfeld ausschließlich für Muslime
- Ausrichtung nach Mekka
- rituelle Waschungen (gesonderter Raum erforderlich)
- ewiges Ruherecht (Das nach islamischen Regeln übliche ewige Ruherecht wird in HL dadurch gesichert, dass die Gräber als Wahlgrabstätten abgegeben werden, die nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren immer wieder verlängert werden können)
- Bestattung im Leichentuch (Die islamische Bestattung findet grundsätzlich in Leichentüchern statt. Nach dem BestattG SH sind für Muslime Bestattungen im Leichentuch und ohne Sarg möglich. Im Gegensatz zu einer Bestattung im Sarg, wird eine Bestattung im Leichentuch von den Angehörigen allein durchgeführt. Der Friedhof gräbt lediglich die Gruft, in der der Verstorbene bestattet werden soll.)

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solches Angebot auf dem Südfriedhof größeren Zuspruch findet, wird als eher gering betrachtet. Dafür ist insbesondere der Friedhof in Hamburg Öjendorf zu nahe gelegen. Dort gibt es bereits seit 1978 diese Möglichkeit.

Abschließende Anmerkungen

Eine Entscheidung für den Weiterbetrieb bzw. die Schließung des Südfriedhofs ist ein weitreichender Schritt. Insofern können die vorstehenden Informationen und Betrachtungen nur eine erste Grundlage für eine anschließende Diskussion sein. Unabhängig davon welche Entscheidung getroffen wird, sollte bedacht werden, dass diese langfristig wirkt und nicht von heute auf morgen einen gewünschten Erfolg erzielt. Der Weiterbetrieb erfordert ein Konzept für die zukünftige Entwicklung. Dafür wären die Bedürfnisse der Menschen zu berücksichtigen wie z. B. der Trend zu Baumgräbern und pflegeleichten Grabstätten. Die Schließung der Anlage bedeutet einen nicht geringen Einschnitt in die örtliche Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld der Gemeinde Trittau; denn auch der Tod ist ein Bestandteil des menschlichen Daseins. Dauerhafte Einsparungen durch die Schließung würden sich erst mittel- bis langfristig ergeben. Bei einem prognostiziertem Defizit für das Jahr 2019 in Höhe von 69.246,56 € sich ein Betrag von 8,25 € je Einwohner Trittaus (Einwohnerzahl 8.390 Stand 31.03.2014) ergibt, der aus dem gemeindlichen Haushalt finanziert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Informationen und Betrachtungen zum Weiterbetrieb bzw. zur Schließung des Südfriedhofs zur Kenntnis. Die Fraktionen werden gebeten, dazu intern weitere Beratungen durchzuführen und im Bedarfsfall der Verwaltung Nachricht zu geben, wenn sich offene Fragen ergeben oder zusätzliche Informationen benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:**Anlagen:**

Zustand der Kapelle, Gebührenübersicht, Presseartikel